



**Beschlussvorlage SVV**

Vorlage-Nr:	<b>24/SVV/0083</b>
Status:	öffentlich
Einreicher/-in:	Oberbürgermeister René Wilke
Berichterstatter/-in:	Dezernent Dr. André Benedict Prusa
Federführendes Amt:	Bauamt
Datum:	26.08.2024
<b>Landschaftsplan der Stadt Frankfurt (Oder)</b> <b>Hier: Beschluss über den Vorentwurf und dessen öffentliche Auslegung zur Information der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden gemäß § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) i. V. m. § 4 Abs. 5 BbgNatSchAG</b>	
<b>Beratungsfolge:</b>	
<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>
08.10.2024	Dezernentenberatung
16.10.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr, Umwelt und Klimaschutz
20.11.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr, Umwelt und Klimaschutz
05.12.2024	Stadtverordnetenversammlung

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Vorentwurf des Landschaftsplanes der Stadt Frankfurt (Oder), bestehend aus Teil 1 „Bestand und Bewertung“ und Teil 2 „Ziel- und Entwicklungskonzept“ einschließlich der jeweils dazugehörigen Karten, wird bestätigt.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Vorentwurf des Landschaftsplanes zur Information der Öffentlichkeit gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 BbgNatSchAG i. V. m. § 4 Abs. 5 BbgNatSchAG für die Dauer von zwei Monaten öffentlich auszulegen.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 und Abs. 4 BbgNatSchAG i. V. m. § 4 Abs. 5 BbgNatSchAG zu beteiligen.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den endgültigen Entwurf des Landschaftsplanes im Anschluss der öffentlichen Auslegung und Beteiligung den Stadtverordneten zum Beschluss vorzulegen und anschließend beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Genehmigung einzureichen.
5. Dieser Beschluss sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen.

## Darstellung des Beschlussgehaltes der Vorlage

### 1. Veranlassung

#### 1.1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des  JHA,  HO,  Werksausschuss oder der  SVV ergibt sich aus

<input type="checkbox"/>	vorbehaltene Angelegenheiten des § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. _____ BbgKVerf
<input checked="" type="checkbox"/>	Auffangtatbestand des § 28 Abs. 1 BbgKVerf
<input type="checkbox"/>	Heranziehung nach § 28 Abs. 4 Satz 1 BbgKVerf
<input type="checkbox"/>	Vorlage durch den Oberbürgermeister gemäß § 50 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf
<input checked="" type="checkbox"/>	folgender sonstigen (gesetzlichen) Vorschrift: Eine Zuständigkeit des Oberbürgermeisters nach § 54 Abs.1 Nr. 5 BbgKVerf ist nicht gegeben, weil es sich vorliegend wegen der grundsätzlichen und wesentlichen Bedeutung eines Landschaftsplanes sowie einer fehlenden Routineangelegenheit um kein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Damit liegt eine Auffangzuständigkeit der Gemeindevertretung nach § 28 Abs. 1 BbgKVerf vor.

#### 1.2. Erläuterung zur Veranlassung

Die gemäß § 11 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für das ganze Gemeindegebiet aufzustellenden Landschaftspläne werden in Brandenburg von den Gemeinden gemäß § 5 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe aufgestellt.

Nach § 11 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) werden für das Gebiet der Gemeinde die örtlichen Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege von der Gemeinde in einem Landschaftsplan dargestellt.

Sie sind die wichtigste Grundlage vorsorgenden Handelns bei der räumlichen Entwicklung der Gemeinde. Die Inhalte der Landschaftspläne sind gemäß § 11 Absatz 3 BNatSchG in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 Baugesetzbuch (BauGB) zu berücksichtigen und können als Darstellungen in die Flächennutzungspläne aufgenommen werden.

Landschaftspläne dienen der nachhaltigen Sicherung der biologischen Vielfalt und der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Sie sind eine wichtige Grundlage für die Umweltprüfung der Bauleitpläne aber auch für die Strategische Umweltprüfung sowie als Planungsvorgabe für die örtliche Landschaftsplanung der Gemeinden.

In Frankfurt ist der vorhandene Landschaftsplan bereits 28 Jahre alt. Die örtlichen Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind entsprechend der aktuellen Situation anzupassen.

### 2. Begründung

In den letzten 28 Jahren haben sich die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen der Stadt Frankfurt (Oder) erheblich verändert. Konkret wurden Siedlungsflächen zurückgebaut, aber auch neu erschlossen. Industrie- und Gewerbeansiedlungen wurden an neuen Standorten umgesetzt, andere Gewerbebestandorte wurden aufgegeben oder liegen brach. Als Folge wurden auch neue verkehrliche Infrastrukturen errichtet.

Diese permanent laufenden Entwicklungen haben zur Folge, dass die formulierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im bestehenden Landschaftsplan nicht aktuell sind und den aktuellen Anforderungen nicht mehr gerecht werden.

Darüber hinaus haben sich auch rechtliche Veränderungen im Umweltrecht vollzogen, woraus sich für das Planungsinstrument des Landschaftsplanes neue Aufgaben ergeben, die 1996 noch nicht bestanden. Mit der Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-RL), sind weitere „Schutzgüter“ in die

Umweltplanung eingeführt worden, für die der Landschaftsplan die Informationsgrundlage darstellen soll. So sind neue Handlungsfelder, in denen Natur und Landschaft eine Schlüsselrolle spielen, wie bspw. Klimaschutz und erneuerbare Energien hinzugekommen. Klimatisch müssen auch Anpassungsstrategien formuliert werden, die sich auch auf die Schutzgüter Mensch, Natur und Landschaft beziehen.

Die geänderten naturräumlichen Rahmenbedingungen sind in einem aktuellen Landschaftsplan zu erfassen und hinsichtlich der Nutzungsansprüche zu bewerten. Es sind Ziele und Maßnahmen zu formulieren, um Natur und Landschaft dauerhaft zu erhalten und zu entwickeln. Um diese Aufgaben zu bewältigen, hat der Gesetzgeber auf kommunaler Ebene das Instrument des Landschaftsplanes vorgesehen.

Der Öffentlichkeit und den Behörden soll im Wege einer öffentlichen Auslegung entsprechend des BbgNatSchAG der hier vorliegende Vorentwurf zur Information und Beteiligung präsentiert werden. Gleichzeitig findet die Beteiligung am Vorentwurf statt. Im Anschluss erfolgen die Abwägung und Einarbeitung der eingehenden Stellungnahme zur Endredaktion des Entwurfes. Der abschließende Entwurf soll dann den Stadtverordneten zum Beschluss vorgelegt werden und anschließend dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Genehmigung vorgelegt werden.

### 3. Verwaltungsseitige Einbeziehung Dritter

<input checked="" type="checkbox"/>	Öffentlichkeit
<input checked="" type="checkbox"/>	Behörden
<input type="checkbox"/>	Beiräte gemäß §§ 6, 6a, 6b Hauptsatzung:
<input type="checkbox"/>	Integrationsbeirat
<input type="checkbox"/>	Seniorenbeirat
<input type="checkbox"/>	Beirat für Menschen mit Behinderung
<input type="checkbox"/>	Ortsbeiräte
<input type="checkbox"/>	sonstige Dritte: _____

#### 3.1. Erläuterung zur Einbeziehung Dritter

Nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung erfolgt die nach Brandenburgischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) gesetzlich vorgeschriebene Information der Öffentlichkeit (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 5 BbgNatSchAG) und die Beteiligung der Behörden (§ 5 Abs. 1 und 4 i. V. m. § 4 Abs. 5 BbgNatSchAG).

### 4. Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung

Der Landschaftsplan stellt keine verbindliche Planung dar. Er ist ein eigenständiger Fachplan dessen Inhalte erst durch Übernahme in den Flächennutzungsplan rechtliche Verbindlichkeit erlangen. Aus diesem Grund sind alle möglichen Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und soziale Belange nur als mittelbar zu betrachten.

#### 4.1. Bezug zum INSEK

(Verwirklichung welcher Entwicklungsziele und/oder in Umsetzung welcher Bausteine Zentraler Vorhaben)

<input checked="" type="checkbox"/>	ja
<input type="checkbox"/>	nein

Wenn ja:                      Nr. und Titel  
Strategische(s) Entwicklungsziel(e):

Nr. und Titel  
Baustein(e) Zentrale Vorhaben:

I (6) Flächenmanagement, Nachhaltige Stadtentwicklung und qualitätsvoller Stadtumbau I (7) Klimagerechte und ökologische Stadt ZV 4 Vielfältige Kultur- und Sportlandschaft e)                      Sicherung                      von
---

Stadträumen für Sport, Kunst und Kultur  ZV 5 Klima- und Umweltschutz b) Stärkung der Klimaschutz- und Umweltbildung g) Neue Strategie für Trink-, Regen- und Abwasser h) Erneuerbare Energien und Sektorkopplung
---

Erläuterungen:

--

**4.2. Bezug zu einem im Haushalt formulierten Ziel**

(nur bei wesentlichen Produkten; strategische Ziele aus Konzepten neben dem INSEK und operative Ziele)

	ja
X	nein

Wenn ja:                      Produkt und Bezeichnung Ziel(e):                     

Erläuterungen:

--

**4.3. Auswirkungen auf die Wirtschaft**

Ein umfassendes Wissen hinsichtlich der naturräumlichen Ausstattung ist bei allen grundsätzlichen Entscheidungen der Stadtentwicklung unabdingbar. Verbindliche Planvorhaben können aufgrund der Vorkenntnisse schneller zum Abschluss gebracht werden.

**4.4. Auswirkungen auf die Umwelt**

Mit Hilfe von umfassenden Kenntnissen des Naturraums und der Maßgabe Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen für den Natur- und Landschaftsschutz zu formulieren sind die mittelbaren Auswirkungen auf die Umwelt durchweg positiv zu betrachten. Durch einen aktuellen Landschaftsplan, der sich ausschließlich mit der umweltgerechten Entwicklung im Stadtgebiet befasst, können finanzielle Mittel für den Natur- und Landschaftsschutz zielgerichtet eingesetzt werden (z. B. Mittel aus der Eingriffsregelung). Fehlentwicklungen in wertvollen Natur- und Landschaftsräumen kann vorgebeugt werden.

**4.5. Auswirkungen auf soziale Belange**

Soziale Belange werden von der Planung primär nicht berührt. Dennoch werden Themen behandelt, die im weiteren Sinn Erholung, Kulturgüter, menschliche Gesundheit befördern und sichern.

**5. Finanz- bzw. vermögenswirtschaftliche Auswirkungen**

**5.1. Finanzielle Übersicht**

	nein	keine haushaltsmäßige Berührung
--	------	---------------------------------

X	ja	Mittelbedarf Maßnahme gesamt	140.145,99 €
		./.. zweckgebundene Mittel (Zuweisungen, Beiträge, u.ä.)	* 107.000,00 €
		= städtischer Eigenanteil	* 33.145,99 €

	Produktkonto	fortgeschriebener Ansatz 2024	Mehrbedarf/ Mehrertrag	Deckung
Aufwand	511100.543190	465.000,00 €	- €	
Auszahlung	511100.743190	467.832,20 €	- €	
Ertrag	511100.414100	120.000,00 €	- €	
Einzahlung	511100.614100	120.000,00 €	- €	

## 5.2. Erläuterung der finanziellen Auswirkungen

\* Für die Finanzierung wurden im Rahmen der „Planungsförderrichtlinie 2020“ beim Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) Fördermittel beantragt. Da die Maßnahme bei Antragsstellung noch nicht begonnen sein darf, wurde von einer Kostenschätzung der Gesamtsumme i. H. v. 153.000 € ausgegangen. Gemäß des Zuwendungsbescheides wurde ein Zuschuss mit 70% i. H. v. 107.000 € bewilligt. Für die Erstellung des Landschaftsplanes wurde ein externes Planungsbüro anhand eines Ausschreibungsverfahrens beauftragt. Die vertraglich vereinbarte Gesamtsumme beläuft sich auf 140.145,99 € und damit weniger als beim LBV angegeben. Somit wird sich der Zuschuss verringern und damit auch der Eigenanteil entsprechend ändern.

Folgende Zahlungen sind vom Planungsbüro abgerechnet bzw. werden noch abgerechnet:

Jahr	Betrag	Status
2022	37.252,60 €	gezahlt
2023	29.381,67 €	gezahlt
2024	54.981,78 €	geplant
2025	18.529,94 €	geplant.

## 5.3. Finanzielle Übersicht zu Auswirkungen auf künftige Haushalte

X	nein	Folgeaufwendungen	
	ja	jährlicher laufender Aufwand	- €
		./. laufende Erträge	- €
		= jährliche künftige Haushaltsbelastung	- €

## 5.4 Erläuterung der Folgeaufwendungen

keine

## 6. Alternativen / andere Varianten und Auswirkungen

Da der Landschaftsplan eine Planung ist, die sich auf das gesamte Stadtgebiet bezieht, bestehen keine räumlichen Alternativen. Planerische Alternativen zur Planung der örtlichen Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sieht der Gesetzgeber derzeit nicht vor.

## 7. Folgen, falls der Beschluss nicht gefasst wird

Der bestehende 28 Jahre alte Landschaftsplan ist derzeit die einzige Grundlage im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Frankfurt (Oder). Aufgrund der veralteten Grundlagen und Daten können Hemmnisse der jeweiligen Planung nicht frühzeitig erkannt werden, sodass landschafts- und naturräumliche Belange der Planung entgegenstehen könnten. Direkte Folgen sind längere Planungszeiten und erhöhter Kostenaufwand für neue Projekte.

## Anlagen:

- Anlage 1 Landschaftsplan Teil 1 – Bestand und Bewertung Textteil
- Anlage 2 Landschaftsplan Teil 1 – Bestand und Bewertung Karten

- Anlage 3 Landschaftsplan Teil 2 – Ziel- und Entwicklungskonzept Textteil
- Anlage 4 Landschaftsplan Teil 2 – Ziel- und Entwicklungskonzept Karten

**Entscheidungsergebnis:**

<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mit Mehrheit	<input type="checkbox"/>	zurückgezogen
<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Enthaltung
<input type="checkbox"/>	lt. Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/>	abweichend	<input type="checkbox"/>	abgelehnt
<input type="checkbox"/>	zur Kenntnis genommen				
überwiesen					
Ausschließung § 22 BbgKVerf		Es wurden keine Ausschließungsgründe angezeigt.			
Wiedervorlage					